

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3119/92 DER KOMMISSION**  
vom 28. Oktober 1992  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen  
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2962/77<sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-  
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist  
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der  
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-  
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem  
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für  
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-  
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-  
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf  
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-  
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen  
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl  
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die  
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem  
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf  
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die  
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem  
Weltmarkt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann  
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-  
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich

auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte  
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-  
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je  
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im  
Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die  
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-  
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(8)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92<sup>(9)</sup>, unter-  
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-  
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.  
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den  
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele  
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-  
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1509 10 90 100	36,00
1509 10 90 900	62,00
1509 90 00 100	46,00
1509 90 00 900	74,00
1510 00 90 100	5,50
1510 00 90 900	32,00

<sup>(1)</sup> Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

<sup>(2)</sup> Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.